

Zeitschrift: Wohnen
Herausgeber: Wohnbaugenossenschaften Schweiz; Verband der gemeinnützigen Wohnbauträger
Band: 14 (1939)
Heft: 12

Nachruf: Altregierungsrat Johann Sigg
Autor: [s.n.]

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 06.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

werden ihnen bei der Arbeit selbst die besten Einfälle kommen. Selbstverständlich kann eine feierliche Stimmung nur dann aufkommen, wenn wir uns alle bemühen, möglichst freundlich zu sein. An diesem Tage zum mindesten sollten die Eltern jedes Kritisieren sein lassen. Auch wenn ein Kind etwas ausschüttet, soll man fünfse für gerade gelten lassen und darauf verzichten, es zu korrigieren, sonst ist natürlich die ganze Stimmung verdorben.

Ein schönes Weihnachtsessen erhöht die Festlichkeit unserer häuslichen Weihnachtsfeier. Wir dürfen aber nie vergessen, daß alles äußere Bemühen um eine schöne Feier nur dann einen Sinn hat, wenn wir uns dabei, so gut es jedem von uns möglich ist, vom wahren Geist der alten Weihnachtsbotschaft tragen lassen. Dann gelingt es uns vielleicht trotz allem auch dieses Jahr, in unserer Familie fröhliche Weihnachten zu feiern.

VERBANDSNACHRICHTEN

Altregierungsrat Johann Sigg †

In Männedorf am Zürichsee verstarb Altregierungsrat Johann Sigg. Die Baugenossenschaftsbewegung verliert im Verstorbenen einen warmen Freund. Mit großem Verständnis hatte er seinerzeit die Entwicklung der ersten Genossenschaften auf diesem ihm beruflich und menschlich naheliegenden Gebiet verfolgt und nach Möglichkeit auch gefördert, stand auch eine Zeitlang der Zürcher Sektion als Präsident vor und gab jederzeit gerne in persönlichen Besprechungen oder Sitzungen sein gereiftes und wertvolles Urteil über diese oder jene Versuche und Pläne ab. Die Baugenossenschaften Zürichs werden dem Verstorbenen ein gutes Andenken bewahren.

Sektion Zürich

Außerordentliche Generalversammlung

Die Sektion Zürich hielt am 4. November 1939 von 15 bis 18 Uhr, im Limmathaus in Zürich 5 unter dem Vorsitz von Herrn K. Straub (Zürich) eine außerordentliche Generalversammlung ab mit folgenden Geschäften:

Verlesen des Protokolls der Generalversammlung vom 4. März 1939, Ersatzwahl für ein Vorstandsmitglied, Referat von Herrn Stadtrat J. Peter (Zürich) über «Aktuelle Fragen in der Verwaltung der Baugenossenschaften in der gegenwärtigen Zeit».

Vom Protokoll wurde lediglich der Schlußbericht betreffend Ersatzwahl verlesen. Im übrigen erfolgte die Genehmigung in der Form des Berichtes im «Wohnen» Nr. 3/1939.

Als Ersatz für das zurückgetretene Frl. Dr. Kaiser wurde sodann mit großem Mehr Herr Baldinger von der Baugenossenschaft des eidgenössischen Personals in den Vorstand gewählt, nachdem die Baugenossenschaft der berufstätigen Frauen, die auf speziellen Wunsch um einen Vorschlag aus ihrem Kreise ersucht wurde, auf ein Mandat zugunsten der Baugenossenschaft des eidgenössischen Personals verzichtet hatte.

Das von Herrn Stadtrat Peter als Einleitung für die nachfolgende Diskussion gehaltene und mit starkem Beifall verdankte Referat ist in dieser Nummer des «Wohnens» an anderer Stelle erschienen, so daß hier darauf verwiesen werden kann. Das Referat befaßt sich in der Hauptsache mit Mietzins-, Heizungs- und Luftschutzfragen.

In der Diskussion wurde darauf hingewiesen, daß man mit der Auszahlung der Wehrmännerunterstützung zu lange zugewartet habe, was zu Mißstimmungen unter den Wehrmännern geführt habe; ferner habe man einem Ansprecher, der mit seinen letzten Rappen den Mietzins für die letzten zwei Monate bezahlt habe, erklärt, er erhalte hierfür keinen Beitrag aus der Wehrmännerunterstützung, da der Zins nun bezahlt sei.

Betreffend *Luftschutzmaßnahmen* wurde bemängelt, daß die technischen Vorschriften und eine erhöhte Subventionie-

rung zu lange auf sich warten ließen; mit der Organisation der Hausfeuerwehren sei man jetzt noch im Rückstande.

Betreffend *Einsparung von Brennstoffen* wurde darauf hingewiesen, daß in der vom Haus- und Grundeigentümerverband in Verbindung mit dem Mieterverein herausgegebenen Wegleitung für Zentralheizung die Temperatur für die Wohnräume auf 18—20 Grad Celsius angesetzt sei, während mit Rücksicht auf die Kohlenrationierung usw. und nach den neuesten Wegleitungen der Baugenossenschaften nicht höher als auf 18 Grad geheizt werden dürfe; auch habe der Sekretär des Haus- und Grundeigentümerverbandes Herrn Straub gegenüber selber bestätigt, daß diese Wegleitung für normale Zeiten gedacht gewesen sei. Es wurde daher beantragt, die Sektion solle entweder direkt oder durch den Haus- und Grundeigentümerverband eine Berichtigung in der Presse erlassen. Die Versammlung war jedoch der Auffassung, daß eine Richtigestellung im «Wohnen» genüge. Herr Billeter betonte, daß mit dem Heizmaterial unbedingt gespart werden müsse, da die Heizungsanlagen sich selbst erhalten müßten, das Heizmaterial jetzt rationiert und ein Ansteigen der Kohlenpreise usw. zu erwarten sei. Die Mieter müßten sich damit abfinden, daß die Wohnräume nicht höher als auf 18 Grad geheizt werden könnten, auch mit einer Reduzierung der Warmwasserlieferung müsse man sich abfinden. In absehbarer Zeit werde man eine Wohnungsnot haben; da werde man dann auch wieder froh sein um die Baugenossenschaften. Mietverträge und Reglemente müßten den veränderten Verhältnissen betreffend Einsparung von Brennstoff angepaßt werden.

Auf die gemachten Ausführungen und auf Fragen der anwesenden Delegierten erwiderte der Referent in seinem Schlußwort, die *Wehrmännerunterstützung* erfordere informatorische Feststellungen, um Mißbräuchen vorzubeugen, daher hätte nicht sofort ausbezahlt werden können. Auch müsse man in manchen Fällen erst die allgemeinen Richtlinien finden. Die Heizungsquoten spielten bei der zusätzlichen Wehrmännerunterstützung der Stadt Zürich keine Rolle, sie müßten vom Mieter getragen werden. Er, wie auch der Leiter des Amtes für Sozialversicherung, dem die zusätzliche Wehrmännerunterstützung unterstellt sei, seien der Auffassung, daß diese zusätzliche Unterstützung innerhalb der höheren städtischen Notstandsgrenze bezahlt werden müsse, auch wenn die eidgenössische Wehrmännerunterstützung der dort geltenden Notstandsgrenzen wegen nicht mehr bezahlt werde. Bei großen Differenzbeträgen des Mietzinses, die vom Mieter und Vermieter zu tragen seien, werde die Regelung Schwierigkeiten ergeben. Die Stadt könne aber nicht weiter gehen, da man mit einer Dauerregelung rechnen müsse. Ob ein Genossenschaftsvorstand einen Vergleich abschließen sollte, wenn ein neuer Mieter wegen der Mobilisation einen auf den 1. Oktober 1939 abgeschlossenen Mietvertrag nicht halten wolle, richte sich nach der besonderen Lage des Einzelfalles. Wenn der Vorstand nach bestem Wissen und Gewissen handle, werde ihm niemand einen Vorwurf machen können. Wenn es sich bei der erwähnten Nichtausrichtung der Wehrmännerunterstützung um